

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1984

Ausgegeben am 29. Juni 1984

114. Stück

252. Verordnung: Studienordnung für den Studienversuch Angewandte Betriebswirtschaft

### 252. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 15. Juni 1984 über die Studienordnung für den Studienversuch Angewandte Betriebswirtschaft

Auf Grund des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes — AHStG, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 116/1984, insbesondere des § 13 Abs. 5 bis 7 AHStG, wird verordnet:

#### I. ABSCHNITT

##### Allgemeines

##### Grundsätze und Ziele

§ 1. Das Studium der Angewandten Betriebswirtschaft ist ein Diplomstudium, das der wissenschaftlichen Berufsvorbildung dient; es ist im Sinne der Grundsätze und Ziele des § 1 AHStG einzurichten.

##### Einrichtung

§ 2. Das Studium der Angewandten Betriebswirtschaft ist an der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt, beginnend mit dem Studienjahr 1984/85, für die Dauer von neun Semestern einzurichten. Im Studienjahr 1984/85 sind das erste und zweite Semester, im Studienjahr 1985/86 das dritte und vierte Semester, und ab dem Studienjahr 1986/87 ist der zweite Studienabschnitt einzurichten.

##### Studienabschnitte und Studiendauer

§ 3. (1) Das Studium der Angewandten Betriebswirtschaft besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert, einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit, die Inskription von neun Semestern. Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester, der zweite Studienabschnitt fünf Semester. Jeder Studienabschnitt wird durch eine Diplomprüfung abgeschlossen.

(2) Der erste Studienabschnitt dient vornehmlich der Einführung in die Wirtschaftswissenschaften

sowie der Einführung in weitere wissenschaftliche Fächer, die eine Grundlage für dieses Studium darstellen.

(3) Der zweite Studienabschnitt dient der Vertiefung jener Kenntnisse, durch die die wissenschaftliche Berufsvorbildung sichergestellt wird, sowie der speziellen Ausbildung.

(4) Der Vorsitzende der Studienkommission hat auf Antrag des ordentlichen Hörers unter Bedachtnahme auf § 2 die Inskription von höchstens zwei Semestern zu erlassen, wenn der ordentliche Hörer die im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen innerhalb der verkürzten Studiendauer inskribiert und die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder zum kommissionellen Teil der zweiten Diplomprüfung erfüllt hat. War der Kandidat im Hinblick auf die Verkürzung der Studiendauer nicht in der Lage, einzelne Lehrveranstaltungen ordnungsgemäß zu inskribieren, so ist die Inskription derselben nachzusehen. Das Ausmaß dieser Lehrveranstaltungen darf die Hälfte der Stundenzahlen der in den beiden letzten Semestern zu inskribierenden Lehrveranstaltungen nicht übersteigen. Die vorgeschriebenen Prüfungen über den Stoff dieser Lehrveranstaltungen sind jedoch abzulegen. § 11 wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

(5) Studierende, welche die erste Diplomprüfung gemäß dieser Studienordnung zur Gänze positiv abgeschlossen haben, sind ab dem Studienjahr 1986/87 berechtigt, sofort das Studium des zweiten Studienabschnittes der Studienrichtung Betriebswirtschaft oder des Studienzweiges Betriebsinformatik der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik (§ 3 Abs. 1 lit. d und lit. g Z 1 des Bundesgesetzes über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 57/1983) zu beginnen. In diesem Fall werden die einrechenbaren Semester des ersten Studienabschnittes zur Gänze auf die vorgeschriebene Studiendauer angerechnet und die abgelegten Prüfungen zur Gänze anerkannt. Feh-

lende Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind bis zum Antrag auf Vergabe des Themas der Diplomarbeit nachzuholen.

(6) Studierende, welche die erste Diplomprüfung der Studienrichtung Betriebswirtschaft oder des Studienzweiges Betriebsinformatik der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik (§ 3 Abs. 1 lit. d und lit. g Z 1 des Bundesgesetzes über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 57/1983) zur Gänze positiv abgeschlossen haben, sind ab dem Studienjahr 1986/87 berechtigt, sofort das Studium des zweiten Studienabschnittes gemäß dieser Studienordnung zu beginnen. In diesem Fall werden die einrechenbaren Semester zur Gänze auf die vorgeschriebene Studiendauer angerechnet und die abgelegten Prüfungen zur Gänze anerkannt. Fehlende Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind bis zum Antrag auf Vergabe des Themas der Diplomarbeit nachzuholen.

(7) Nach Ablauf der Frist gemäß § 2 ist es den ordentlichen Hörern freigestellt, ihr Studium nach dieser Verordnung zu vollenden oder unter Anwendung der §§ 20 Abs. 4 und 21 Abs. 4 und Abs. 5 AHStG auf ein verwandtes ordentliches Studium überzugehen.

#### Besondere Voraussetzungen

§ 4. Der ordentliche Hörer hat nachzuweisen, daß er die von ihm als erste Fremdsprache gewählte Sprache (§ 7 Abs. 2 lit. i und § 10 Abs. 3 lit. g) an der höheren Schule als Pflichtgegenstand oder nach der achten Schulstufe im Ausmaß von mindestens zwölf Wochenstunden als Freigegegenstand erfolgreich besucht hat. Andernfalls hat er vor der Inskription des zweiten einrechenbaren Semesters eine Ergänzungsprüfung (§ 7 Abs. 4 AHStG) aus dieser Fremdsprache abzulegen.

#### Wahlfächer und Freifächer

§ 5. (1) Als Wahlfächer kommen alle Fächer in Betracht, deren Studium das Studium der Diplomprüfungsfächer im Hinblick auf wissenschaftliche Zusammenhänge, auf den Fortschritt der Wissenschaften oder auf die Erfordernisse der wissenschaftlichen Berufsvorbildung sinnvoll ergänzt und für die mit Hilfe der an der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen Lehrveranstaltungen in ausreichendem Maße durchgeführt werden. Die wichtigsten in Betracht kommenden Wahlfächer sind im Studienplan zu nennen. Auf Antrag des ordentlichen Hörers hat die Studienkommission festzustellen, ob ein im Studienplan nicht genanntes Fach als Wahlfach in Betracht kommt.

(2) Der ordentliche Hörer ist berechtigt, von ihm nicht als Prüfungsfächer gewählte Fächer als Freifächer zu inskribieren und die im Studienplan für

diese Fächer geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Auf Grund dieser Nachweise kann er verlangen, daß er in solchen Fällen eine Prüfung ablegen darf und ihm über diese ein besonderes Zeugnis ausgestellt wird.

#### Unterrichtsversuche

§ 6. (1) Zur Verbesserung und praxisnahen Gestaltung der Berufsvorbildung sowie unter Berücksichtigung des Fortschrittes didaktischer Erkenntnisse und der besonderen Bedeutung von Interdisziplinarität und Praxisbezogenheit der wissenschaftlichen Berufsvorbildung sind im Rahmen des Studienplanes Unterrichtsversuche in angemessenem Umfang einzurichten.

(2) Als neue Formen des Unterrichts sind insbesondere vorzusehen:

- a) Lehrveranstaltungen aus den Fächern gemäß § 10 Abs. 3 lit. a, b, d und e des zweiten Studienabschnittes, die in besonderem Maße der fachübergreifenden Sprachausbildung und der praxisbezogenen Ausbildung der ordentlichen Hörer dienen, in einer der gewählten Sprachen (§ 10 Abs. 3 lit. g oder h); diese Lehrveranstaltungen sind der Fremdsprachenausbildung (Sprachbeherrschung) zuzuordnen;
- b) Lehrveranstaltungen, die interdisziplinär den Zusammenhang einzelner Prüfungsfächer hervorheben, insbesondere Projektstudien;
- c) Lehrveranstaltungen, die in besonderem Maße der praxisbezogenen Ausbildung der ordentlichen Hörer dienen beziehungsweise konkrete Einblicke in die praktische Ausübung des angestrebten Berufes ermöglichen;
- d) Lehrveranstaltungen, zu denen für die praxisbezogene Ausbildung besonders geeignete Vortragende beigezogen werden;
- e) Lehrveranstaltungen, in denen in besonderer Weise unterrichtstechnologische Mittel eingesetzt werden.

(3) Die Studienkommission hat die vorgesehenen Unterrichtsversuche in angemessenem Umfang möglichst unter Anhörung der für die jeweiligen Berufsbereiche zuständigen Institutionen einzurichten und zur Verbesserung laufend zu überprüfen.

## II. ABSCHNITT

### Erster Studienabschnitt

#### Inskription im ersten Studienabschnitt

§ 7. (1) Im Studium der Angewandten Betriebswirtschaft sind im ersten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt 75 Wochenstunden aus den im Abs. 2 genannten Pflicht- und Wahlfächern und vier Wochenstunden aus Freifächern zu inskribieren.

ren. Die Zahl der inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester insgesamt mindestens fünfzehn zu betragen.

(2) Während des ersten Studienabschnittes sind aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern zu inskribieren:

| Name des Faches                                                                                                                                                                                                                                        | Zahl der Wochenstunden |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| a) Interdisziplinäre Einführung, in der auch die Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens und der wissenschaftlichen Dokumentation und Information in dem für die Angewandte Betriebswirtschaft notwendigen Umfang vermittelt werden . . . . . | 3                      |
| b) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre . . . . .                                                                                                                                                                                                    | 12—16                  |
| c) Grundzüge der Praktischen Informatik einschließlich der Datenverarbeitung . . . . .                                                                                                                                                                 | 8—10                   |
| d) für die Angewandte Betriebswirtschaft relevante Teilbereiche der Volkswirtschaftstheorie und der Volkswirtschaftspolitik . . . .                                                                                                                    | 6—10                   |
| e) für die Angewandte Betriebswirtschaft relevante Teilbereiche des Öffentlichen Rechts und des Privatrechts . . . . .                                                                                                                                 | 6—10                   |
| f) Arbeits- und Betriebssoziologie .                                                                                                                                                                                                                   | 4                      |
| g) Arbeits- und Betriebspsychologie . . . . .                                                                                                                                                                                                          | 4                      |
| h) Angewandte Mathematik und Angewandte Statistik . . . . .                                                                                                                                                                                            | 6—8                    |
| i) die erste gewählte Fremdsprache (Wirtschaftssprache, § 17) . . . .                                                                                                                                                                                  | 8                      |
| j) die zweite gewählte Fremdsprache (Wirtschaftssprache, § 17) . .                                                                                                                                                                                     | 10—12.                 |

(3) Der Studienplan kann vorsehen, daß Lehrveranstaltungen aus den gemäß § 10 Abs. 3 lit. a, c, g und h genannten Fächern im Gesamtausmaß bis zu zehn Semesterwochenstunden schon im ersten Studienabschnitt inskribiert werden können. In diesem Fall können aber nur Lehrveranstaltungen jener Fachgebiete inskribiert werden, für die die entsprechende Teilprüfung im Rahmen der ersten Diplomprüfung bereits positiv abgelegt wurde.

#### Zulassung zur ersten Diplomprüfung

§ 8. (1) Der Kandidat hat vor dem Antreten zu den Teilprüfungen der ersten Diplomprüfung gemäß § 9 Abs. 1 lit. a und lit. b folgende Vorprüfungen in beliebiger Reihenfolge abzulegen:

- Arbeits- und Betriebssoziologie;
- Arbeits- und Betriebspsychologie;
- Angewandte Mathematik und Angewandte Statistik.

(2) Die Vorprüfungen gemäß Abs. 1 sind nach Wahl des Kandidaten mündlich (§ 23 Abs. 1 lit. a AHStG) oder schriftlich (§ 23 Abs. 1 lit. c AHStG) abzulegen; der Studienplan kann jedoch aus pädagogischen Gründen für einzelne Fächer eine bestimmte Methode (§ 23 Abs. 1 lit. a oder c AHStG) festlegen.

(3) Die Inskription der Interdisziplinären Einführung (§ 7 Abs. 2 lit. a) bildet die Voraussetzung für das Antreten zu den Vorprüfungen beziehungsweise zu einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung.

(4) Die Zulassung zu einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung setzt hinsichtlich des betreffenden Prüfungsfaches die Erfüllung der im § 27 Abs. 2 AHStG genannten Bedingungen mit Ausnahme der Diplomarbeit voraus.

(5) Die Zulassung zur Teilprüfung der ersten Diplomprüfung gemäß § 9 Abs. 1 lit. a setzt außerdem den Nachweis der Kenntnis des Rechnungswesens im Umfang des Lehrplanes der Handelsakademie voraus. Ordentliche Hörer, welche den Nachweis der Kenntnis des Rechnungswesens nicht durch das Reifezeugnis einer Handelsakademie erbringen, haben diese Kenntnisse durch eine Ergänzungsprüfung (§ 7 Abs. 4 AHStG) nachzuweisen. Im Studienplan ist auf die Möglichkeit der Inskription von Lehrveranstaltungen aus dem Rechnungswesen als Freifach hinzuweisen.

#### Erste Diplomprüfung

§ 9. (1) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

- Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre (§ 7 Abs. 2 lit. b);
- Grundzüge der Praktischen Informatik einschließlich der Datenverarbeitung (§ 7 Abs. 2 lit. c);
- für die Angewandte Betriebswirtschaft relevante Teilbereiche der Volkswirtschaftstheorie und der Volkswirtschaftspolitik (§ 7 Abs. 2 lit. d);
- für die Angewandte Betriebswirtschaft relevante Teilbereiche des Öffentlichen Rechts und des Privatrechts (§ 7 Abs. 2 lit. e);
- die erste gemäß § 7 Abs. 2 lit. i gewählte Fremdsprache (Wirtschaftssprache);
- die zweite gemäß § 7 Abs. 2 lit. j gewählte Fremdsprache (Wirtschaftssprache).

(2) Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in Form von Teilprüfungen über das Gesamtgebiet der einzelnen Prüfungsfächer von Einzelprüfern abzuhalten ist.

(3) Die Prüfungen über die einzelnen Fächer der ersten Diplomprüfung sind wie folgt abzulegen:

- die Prüfungen über die Fächer gemäß Abs. 1 lit. e und f sind jeweils in schriftlichen und mündlichen Teilen (§ 23 Abs. 1 lit. c und a

AHStG) abzulegen, wobei die Zulassung zu den mündlichen Teilen von der positiven Beurteilung der schriftlichen Arbeiten abhängig ist;

- b) die Prüfungen über die Fächer gemäß Abs. 1 lit. a bis d sind mündlich (§ 23 Abs. 1 lit. a AHStG) abzulegen. Die Studienkommission kann aus pädagogischen Gründen anstelle der mündlichen die schriftliche Abhaltung der Prüfungen (§ 23 Abs. 1 lit. c AHStG), für die Prüfung des Faches gemäß Abs. 1 lit. b die mündliche und die schriftliche Abhaltung der Prüfung (§ 23 Abs. 1 lit. a und c AHStG) vorschreiben.

(4) Soweit im Rahmen eines Prüfungsfaches nur die Grundzüge des Faches zu prüfen sind, ist bei Abhaltung der Prüfungen darauf zu achten, daß — unter bewußtem Verzicht auf die Vollständigkeit des Stoffes — nur die für das Fach kennzeichnenden und wesentlichen Inhalte geprüft werden.

### III. ABSCHNITT

#### Zweiter Studienabschnitt

##### Inskription im zweiten Studienabschnitt

§ 10. (1) Wenn die erste Diplomprüfung nicht innerhalb der im § 3 Abs. 1 vorgesehenen Zeit von vier Semestern vollständig abgelegt wurde, ist § 20 Abs. 3 AHStG anzuwenden. Aus dem zweiten Studienabschnitt können nur Lehrveranstaltungen jener Fächer inskribiert werden, aus denen bereits Teilprüfungen der ersten Diplomprüfung abgeschlossen sind.

(2) Im Studium der Angewandten Betriebswirtschaft sind im zweiten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt 72 Wochenstunden aus den im Abs. 3 genannten Pflicht- und Wahlfächern und vier Wochenstunden aus Freifächern zu inskribieren. Die Zahl der inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester insgesamt mindestens fünfzehn, im letzten einrechenbaren Semester mindestens fünf zu betragen. Das Semester gemäß § 11 ist von dieser Regelung ausgenommen.

(3) Während des zweiten Studienabschnittes sind aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern zu inskribieren:

| Name des Faches                                                                                                                                                              | Zahl der Wochenstunden |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre unter besonderer Berücksichtigung der Organisationsentwicklung, des Marketing sowie der Unternehmensrechnung und -steuerung . . . . . | 14—16                  |
| b) Praktische Informatik . . . . .                                                                                                                                           | 6—8                    |
| c) für die Angewandte Betriebswirtschaft relevante Teilbereiche                                                                                                              |                        |

| Name des Faches                                                                                                                                                                                                            | Zahl der Wochenstunden |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| der Volkswirtschaftstheorie und der Volkswirtschaftspolitik . . . .                                                                                                                                                        | 6—10                   |
| d) Betriebliche Informationssysteme . . . . .                                                                                                                                                                              | 6—8                    |
| e) nach Wahl des ordentlichen Hörers einer der folgenden Schwerpunktbereiche der Betriebswirtschaftslehre (tätigkeitsfeldbezogenes Studium nach Maßgabe des Lehrangebotes an der Universität):                             |                        |
| — Organisationsentwicklung                                                                                                                                                                                                 |                        |
| — Marketing                                                                                                                                                                                                                |                        |
| — Controlling                                                                                                                                                                                                              |                        |
| — Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung                                                                                                                                                                     |                        |
| — Außenhandel                                                                                                                                                                                                              |                        |
| — Fremdenverkehr                                                                                                                                                                                                           |                        |
| — Transport und Logistik                                                                                                                                                                                                   |                        |
| — Betriebsinformatik . . . . .                                                                                                                                                                                             | 8—10                   |
| f) eine Lehrveranstaltung, die das Praxissemester (§ 11) aufarbeitet                                                                                                                                                       | 2                      |
| g) die erste gewählte Fremdsprache (Wirtschaftssprache, § 17) . . . .                                                                                                                                                      | 8                      |
| h) die zweite gewählte Fremdsprache (Wirtschaftssprache, § 17) . .                                                                                                                                                         | 8                      |
| i) nach Wahl des ordentlichen Hörers ein den gewählten Schwerpunktbereich ergänzendes juridisches Fach . . . . .                                                                                                           | 6                      |
| j) eine Arbeitsgemeinschaft, welche die Angewandte Betriebswirtschaft wissenschaftstheoretisch und philosophisch vertieft sowie in historischer oder wissenschaftsgeschichtlicher oder soziologischer Weise erfaßt . . . . | 2                      |

Die Lehrveranstaltung gemäß lit. f ist in dem auf das Praktikum gemäß § 11 folgenden Semester zu inskribieren. Lehrveranstaltungen, die gemäß § 7 Abs. 3 bereits im ersten Studienabschnitt inskribiert wurden, sind in die Pflicht- und Wahlfächer sowie in die Gesamtstundenzahl einzurechnen.

(4) Im Rahmen der unter Abs. 3 lit. g und h genannten Fächer hat der Studienplan vorzuschreiben:

- a) die Inskription einer Lehrveranstaltung gemäß § 6 Abs. 2 lit. a im Ausmaß von vier Semesterwochenstunden;
- b) Lehrveranstaltungen im Ausmaß von jeweils zwei Semesterwochenstunden pro Fach über die Landes-, Kultur- und Wirtschaftskunde des Raumes der gewählten Sprache.

#### Praktikum oder Projektstudien

§ 11. (1) Im Laufe des zweiten Studienabschnittes, frühestens im sechsten Semester, ist ein Praktikum (§ 16 Abs. 7 AHStG) durchzuführen. Voraus-

setzung ist die vollständige Ablegung der ersten Diplomprüfung. Das Praktikum darf nicht im letzten einrechenbaren Semester absolviert werden.

(2) Das Praktikum gemäß Abs. 1 ist in zwei Teilen in der Dauer von je acht Wochen in insgesamt ein oder zwei inländischen Betrieben abzulegen. Der Umfang jedes Teiles gilt als acht Semesterwochenstunden. Die näheren Regelungen hat der Studienplan zu treffen.

(3) Besteht keine Möglichkeit zur Absolvierung eines oder beider Teile des Praktikums gemäß Abs. 2, so ist dieser Teil beziehungsweise sind diese Teile durch den erfolgreichen Abschluß von einer achtwöchigen Blocklehrveranstaltung beziehungsweise von zwei je achtwöchigen Blocklehrveranstaltungen im Umfang von je acht Semesterwochenstunden zu ersetzen (Projektstudien).

(4) Die Stundenzahlen gemäß Abs. 2 und Abs. 3 sind nicht in die im § 10 Abs. 2 und Abs. 3 genannten Stundenzahlen einzurechnen. Die Inskription der Lehrveranstaltungen gemäß Abs. 2 und Abs. 3 kann nicht gemäß § 3 Abs. 4 erlassen werden.

(5) Für Entscheidungen hinsichtlich der Einrechnung (§ 20 AHStG) des Praktikums beziehungsweise dessen Ersatz durch Lehrveranstaltungen gemäß Abs. 3 ist der Vorsitzende der Studienkommission zuständig.

(6) Das Praktikum (Abs. 2) beziehungsweise die Projektstudien (Abs. 3) sind in einem Semester zu absolvieren.

#### Vorprüfung zur zweiten Diplomprüfung

§ 12. (1) Der Kandidat zur zweiten Diplomprüfung hat eine Vorprüfung über die gemäß § 10 Abs. 3 lit. i gewählten Lehrveranstaltungen abzulegen.

(2) § 8 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

#### Pflichtkolloquium

§ 13. Im Laufe des zweiten Studienabschnittes hat der ordentliche Hörer über den Stoff einer gemäß § 10 Abs. 4 lit. a inskribierten Vorlesung (§ 6 Abs. 2 lit. a) im Ausmaß von zwei Semesterwochenstunden ein mündliches Pflichtkolloquium (§ 23 Abs. 1 lit. a und Abs. 4 AHStG) abzulegen.

#### Diplomarbeit

§ 14. (1) Der ordentliche Hörer ist berechtigt, das Thema der Diplomarbeit im Rahmen der Diplomprüfungsfächer gemäß § 10 Abs. 3 lit. a, d und e vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen.

(2) Das Thema der Diplomarbeit darf frühestens in den letzten zwei Wochen des zweiten in den zweiten Studienabschnitt einrechenbaren Semesters vergeben werden. Voraussetzung ist die vollständige positive Ablegung der ersten Diplomprüfung.

(3) Die Diplomarbeit ist grundsätzlich als Hausarbeit durchzuführen. Im Einzelfall kann die Prüfungskommission ausnahmsweise festlegen, daß die Diplomarbeit als Institutsarbeit durchzuführen ist, wenn dies vom Betreuer (§ 25 Abs. 1 AHStG) im Einvernehmen mit dem Kandidaten beantragt wurde und pädagogische Gründe dafür sprechen.

#### Zulassung zur zweiten Diplomprüfung

§ 15. Die Zulassung zum kommissionellen Teil der zweiten Diplomprüfung setzt neben der Erfüllung der im § 27 Abs. 2 AHStG genannten Bedingungen voraus:

- a) die positive Beurteilung der Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 10 Abs. 3 lit. j;
- b) die erfolgreiche Durchführung des Praktikums beziehungsweise der Projektstudien (§ 11);
- c) die erfolgreiche Ablegung des Pflichtkolloquiums (§ 13).

#### Zweite Diplomprüfung

§ 16. (1) Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind:

- a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre unter besonderer Berücksichtigung der Organisationsentwicklung, des Marketing sowie der Unternehmensrechnung und -steuerung (§ 10 Abs. 3 lit. a);
- b) Praktische Informatik (§ 10 Abs. 3 lit. b);
- c) für die Angewandte Betriebswirtschaft relevante Teilbereiche der Volkswirtschaftstheorie und der Volkswirtschaftspolitik (§ 10 Abs. 3 lit. c);
- d) Betriebliche Informationssysteme (§ 10 Abs. 3 lit. d);
- e) der gemäß § 10 Abs. 3 lit. e gewählte Schwerpunktbereich;
- f) die erste gewählte Fremdsprache (Wirtschaftssprache);
- g) die zweite gewählte Fremdsprache (Wirtschaftssprache).

(2) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in drei Teilen abzulegen ist. Der erste Teil besteht aus schriftlichen Teilprüfungen vor Einzelprüfern aus allen im Abs. 1 genannten Prüfungsfächern. Der zweite Teil besteht aus mündlichen Teilprüfungen vor Einzelprüfern aus den im Abs. 1 lit. c, f und g genannten Prüfungsfächern. Der dritte Teil ist eine mündliche kommissionelle Prüfung vor dem gesamten Prüfungssenat aus den im Abs. 1 lit. a, b, d und e genannten Prüfungsfächern. Der Zeitraum zwischen dem schriftlichen und dem mündlichen Teil der Prüfung aus jedem Prüfungsfach hat jeweils höchstens drei Monate zu betragen. Das Antreten zu jedem Teil setzt den positiven Abschluß des vorangegangenen Teiles voraus.

**Fremdsprachen (Wirtschafts-  
sprachen)**

§ 17. (1) Die im Rahmen des Studiums vorgeschriebene Ausbildung in Fremdsprachen hat sich an den im § 28 Abs. 2 lit. a des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes angeführten Grundsätzen zu orientieren und hat darüber hinaus die Kenntnisse der Grundzüge des Rechtes, der Wirtschaft sowie des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens der Räume der gewählten Fremdsprachen zu vermitteln.

(2) Die Studierenden sind berechtigt, die Wahl der Fremdsprachen unter Berücksichtigung des § 4 sowie folgender Grundsätze zu treffen, wobei die im ersten Studienabschnitt getroffene Wahl auch für den zweiten Studienabschnitt gültig ist:

- a) als erste Fremdsprache ist zwischen Englisch und Französisch zu wählen;
- b) als zweite Fremdsprache ist eine weitere fremde Wirtschaftssprache nach Maßgabe des Studienplanes zu wählen.

**IV. ABSCHNITT****Studienabschluß****Verleihung des akademischen  
Grades**

§ 18. An die Absolventen des Studiums der Angewandten Betriebswirtschaft wird der akademische Grad „Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Magister rerum socialium oeconomicarumque“, abgekürzt „Mag. rer. soc. oec.“, verliehen.

**Zulassung zum Doktoratsstudium**

§ 19. Die Ablegung der zweiten Diplomprüfung des Studiums der Angewandten Betriebswirtschaft bildet die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium zur Erwerbung des Doktorates der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften.

**Fischer**